

Casselsche Polizei- und Commerzien = Zeitung.

Mit Kurfürstlich
allergnädigsten



Hessischem
Privilegio.

Sonnabend, den 7^{ten} Februar 1818.

Beförder- und Veränderungen.

Die erledigte Landfeldmesser-Stelle im Großherzogthum Fulda ist dem Gegenschreiber Menz zu Fulda allergnädigst mit übertragen.

Die erledigte Pfarrei zu Kammerzell im Land- amte Fulda ist dem bisherigen Frühmesser Werner Knacker zu Geis allergnädigst conferirt.

Edictal- Vorladungen.

I. Vor wenig Tagen ist zu Solz die Charlotte Simonette Spillner, des zu Rotenburg verstorbenen Bursgermeisters Johann Henrich Spillner hinterlassene Tochter, ohne Leibes- Erben verstorben, und soll dieselbe eine noch lebende Schwester und Bruders- Kinder hinterlassen haben; es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaß derselben, ex quocunque sit capite, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, in termino den 30. März 1818, so gewiß in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, vor hiesigem Reservaten- Amte zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzuzuzigen und rechtlich zu begründen, als widrigenfalls sie nicht weiter damit gehört, und die Verlassenschaft an die sich legitimirt haben werdende nächsten Intestat- Erben verabsolgt werden soll. Decr. Rotenburg, am 24. December 1817.
Der Amtes- Assessor, Rath C. G. Henkel.
In fidem Weisgreber, Actuar.

2. Bei den früheren Classificationen der Verwandten des zu Lichtenau verstorbenen Metropolitans Caspar Ludolph und dessen Ehegattin gebornen Prollius, wonach die Einsetzung derselben in den Genuß des von Ersteren gestifteten Familien- Legats geschieden ist, hat man den Grad der Verwandtschaft unrichtig bestimmt, indem die Geschwister- Kinder des Fundators und dessen Ehegattin als Verwandte des ersten Grades und deren Kinder als die des zweiten Grades bezeichnet sind. Jene sind aber offenbar im dritten Grade der Civilcomputarion (zweiten der canonischen), diese im vierten (dritten der canonischen) mit dem Fundator und dessen Ehegattin verwandt. Um den dadurch zu befürchtenden Irrthümern zuvorzukommen, und die gedachte Legatens Angelegenheit in die so sehr gestörte Ordnung gründlich zurückzuführen, ist abermalige Edictal- Vorladung der Familien- Glieder, insofern diese bei der Sache jetzt noch interessirt sein können, erkannt worden. Aus den bisher verhandelten Commissionss- Acten geht hervor, daß von den Mitgliedern des vierten Grades (Geschwister- Kindes- Kinder) viele ihre Anttheile am Legate empfangen, ob aber Alle? das ist zwar höchst wahrscheinlich, allein nicht völlig gewiß. Eben so sind die Mitglieder des fünften Grades der Verwandtschaft, an welchem die Reihe der Reception ist, nicht völlig bekannt. Es werden also diejenigen Mitglieder des vierten Grades, dritten der canonischen Zählart, welche noch Ansprüche auf die Reception des Legats haben möchten, so wie die Verwandten des fünften Grades (vierten der canonischen Zählart) also Geschwister- Kindes- Kinder und deren Kinder, aufgefordert, ihre Ansprü-